

## Betreuungsvertrag Gruppe III

**Zwischen dem Regenbogen e.V. als Träger der Integrativen Kindertagesstätte Regenbogen**

vertreten durch seinen Vorstand

**und**

**den/der/dem Personensorgeberechtigten:**

Name:	_____	Name:	_____
Vorname:	_____	Vorname:	_____
Anschrift:	_____	Anschrift:	_____
	_____		_____
Tel. privat:	_____	Tel. privat:	_____
Tel. tagsüber:	_____	Tel. tagsüber:	_____
Beruf (freiwillig):	_____	Beruf (freiwillig):	_____
E-Mail:	_____	E-Mai.:	_____

**wird folgender Vertrag über die Aufnahme des Kindes:**

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Staatsangehörigkeit : \_\_\_\_\_

Geschlecht:  männlich /  weiblich (Zutreffendes ankreuzen)

Familiensprache: \_\_\_\_\_

**in die Einrichtung** (Name und Anschrift):

**Integrative Kindertagesstätte Regenbogen  
Mühlenburger Straße 4  
32139 Spenge**

Datum der Aufnahme: \_\_\_\_\_

**geschlossen.**

Die Aufnahme erfolgt auf einem Platz mit

- 25 Stunden       35 Stunden       45 Stunden Öffnungszeit  
 ohne Mittagessen       mit Mittagessen

Dieser Betreuungsvertrag ist Grundlage für die Berechnung der finanziellen öffentlichen Förderung und wird (ohne Anlagen) vom Träger der Einrichtung dem Jugendamt vorgelegt. **Er wird vorbehaltlich der Finanzierungszusage durch das Jugendamt geschlossen.**

Die/der Personensorgeberechtigte verpflichtet bzw. verpflichten sich, den Betreuungsvertrag zu erfüllen und an den Träger den Beitrag bzw. die Beiträge gem. Anlage 1 zu zahlen.

Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner für die Verpflichtung aus diesem Vertrag.

Die Anlagen 1 und 2 sind verbindliche Bestandteile des Vertrages.

**Spenge, den**

-----  
**Ort und Datum**

-----  
**Unterschrift der Personensorgeberechtigten**

-----  
**Unterschrift des Vorstandes des Trägervereines**

**Anlage 1 zum Betreuungsvertrag vom \_\_\_\_\_**

**Betreuungsdaten**

**1.) Betreuungszeiten**

Das Kind \_\_\_\_\_ (Name) wird in die Kindertagesstätte Regenbogen aufgenommen.

Die regelmäßige Öffnungszeit ist in dieser Gruppe für den Platz mit 45 Stunden Buchungszeit täglich von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Die Kernzeit in der Gruppe, in der alle Kinder anwesend sein sollten, liegt in der Zeit von 9.30 Uhr bis 13.30 Uhr.

**2.) Kostenbeitrag**

Der Kostenbeitrag gem. Punkt 8 der Anlage 2 beträgt für das Kindergartenjahr 20\_\_/20\_\_ monatlich 0,- € pro Kind (davon Trägeranteil 0,- € und Vereinsbeitrag 0,- €).

Der Essensbeitrag beläuft sich pauschal auf 45,- € monatlich für Frühstück, Mittagessen und Teepause. Den Kostenbeitrag bitte monatlich per Dauerauftrag entrichten.

**3.) Notfallregelung**

In dringenden Fällen können bei Nichterreichen der Sorgeberechtigten die nachfolgend genannten Personen benachrichtigt werden:

Name: \_\_\_\_\_ Tel.-Nr.: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_ Tel.-Nr.: \_\_\_\_\_

Im Bedarfsfall kann der folgende Arzt / die folgende Ärztin, im Notfall auch jede/r andere Ärztin/Arzt konsultiert werden:

Name: \_\_\_\_\_ Tel.-Nr.: \_\_\_\_\_

Krankenkasse des Kindes: \_\_\_\_\_

## **Anlage 2 zum Betreuungsvertrag vom -----**

### **Rahmenbedingungen der Betreuung**

#### **1.) Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten werden unter Berücksichtigung des Bedarfs von Kindern und Eltern und der Bedingungen für die personelle Besetzung durch den Trägerverein nach entsprechenden Beratungen festgelegt.

#### **2.) Schließungszeit**

Die Tageseinrichtung hält eine Schließungszeit von 10 Werktagen während der NRW-Sommerferien, ca. 5 Werktagen in den Weihnachtsferien, 2 Brückentagen und 1 - 2 weitere Tage je nach Bedarf ein. Die Schließungszeit wird vom Träger nach entsprechenden Beratungen festgelegt.

Eine vorübergehende Schließung kann auch aus anderen besonderen Gründen, z.B. ansteckende Krankheiten, Ausfall von pädagogischen Kräften erfolgen. Eine Erstattung der Kostenbeiträge erfolgt für diese Zeiträume nicht.

#### **3.) Täglicher Besuch / Bringen und Abholen**

Der Besuch der Einrichtung ist freiwillig. Die Erfüllung des Bildungsauftrags der Einrichtung setzt jedoch einen regelmäßigen Besuch des Kindes voraus.

#### **4.) Mitteilung beim Fehlen des Kindes**

Kann das Kind - gleich aus welchem Grund - die Einrichtung nicht besuchen, muss dies am gleichen Tag bis spätestens 9.30 Uhr der Einrichtung mitgeteilt werden.

Längeres Fernbleiben (z.B. Urlaub) muss der Einrichtung ebenfalls mitgeteilt werden.

#### **5.) Nachweis über die Gesundheitsvorsorge / Erkrankungen**

Bei der Aufnahme des Kindes ist von den Erziehungsberechtigten gem. Kinderbildungsgesetz eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung durch die Vorlage des Untersuchungsheftes für Kinder nach § 26 SGB V oder eine entsprechende ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

Die Erziehungsberechtigten sollen einen Nachweis über die erfolgte Tetanus – Impfung durch Kopie des Impfausweises erbringen.

Erkrankte Kinder können die Tageseinrichtung nicht besuchen.

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Erkrankungen, insbesondere Infektionskrankheiten des Kindes anzuzeigen. Tritt die Erkrankung oder ein Verdacht auf Erkrankung in der Einrichtung auf, werden die Personensorgeberechtigten unverzüglich benachrichtigt. Diese sind verpflichtet, das Kind - falls erforderlich -

unverzüglich abzuholen. Die/der Personensorgeberechtigte bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er das beigefügte Merkblatt „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)“ zur Kenntnis genommen hat und die hieraus hervorgehenden Verpflichtungen einhalten wird. In der Tageseinrichtung werden in der Regel keine Medikamente verabreicht. Ausnahmeregelungen werden mit den Eltern chronisch kranker Kinder vereinbart.

## **6.) Aufsichtspflicht**

Die Aufsicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg zur Tageseinrichtung obliegt der Verantwortung der Personensorgeberechtigten. Die Aufsichtspflicht der Einrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes durch das pädagogische Personal der Einrichtung und endet mit der Übergabe an die Personensorgeberechtigten. Falls das Kind nicht persönlich abgeholt wird, muss der Einrichtung schriftlich mitgeteilt werden, wer das Kind abholen darf. Soll das Kind den Heimweg alleine antreten, so muss der Einrichtung eine schriftliche Einverständniserklärung vorgelegt werden. Geschwisterkinder unter 14 Jahren sollten nicht mit dem Abholen beauftragt werden.

Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit Kindern und Personensorgeberechtigten innerhalb und außerhalb der Einrichtung obliegt auch den Personensorgeberechtigten eine Aufsichtspflicht.

## **7.) Versicherungsschutz**

Kinder, die verbindlich in der Einrichtung aufgenommen sind, sind auf dem Weg zu und von der Einrichtung, während des Aufenthaltes in der Einrichtung und auch bei Ausflügen und anderen Veranstaltungen der Tageseinrichtung in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert.

## **8.) Kostenbeitrag**

Es sind Elternbeiträge gemäß § 23 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz), die von dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. dem Jugendamt der Kommune erhoben werden, an die Kommune zu entrichten.

Zudem ist ein Kostenanteil für das Mittagessen zu entrichten (gem. § 23 (3) Kinderbildungsgesetz). Dieser Kostenanteil entspricht den für das Kind tatsächlich entstandenen Essenskosten. Bei Änderungen der Kosten erfolgt eine Anpassung des Betrages.

## **9.) Dauer des Vertrages**

Dieser Vertrag wird zum 01.08.20\_\_ gültig und gilt für das Kindergartenjahr 20\_\_ / 20\_\_. Er verlängert sich automatisch um ein weiteres Kindergartenjahr, wenn er nicht fristgemäß gekündigt wird. Er endet spätestens mit Beginn der Schulpflicht. Die ordentliche Kündigung des Betreuungsvertrages ist nur zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres (zum 31.07.) möglich. Die Kündigung muss schriftlich unter

Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erfolgen und bis spätestens zum 30.04. des jeweiligen Kindergartenjahres zugegangen sein.

Eine außerordentliche Kündigung des Vertrages durch die Personensorgeberechtigten ist während des Kindergartenjahres nur in dringenden Fällen mit einer Frist von 3 Monaten möglich.

**Hinweis für die Eltern:** Das Jugendamt kann gesetzliche Elternbeiträge erheben, solange zwischen Träger und Eltern ein gültiger Betreuungsvertrag besteht, also bis zum Ablauf des Vertrages nach Kündigung.

Falls jedoch der Platz sofort oder später mit einem anderen Kind mit gleicher (oder längerer) Betreuungszeit und der gleichen Altersgruppe in dem gleichen Gruppentyp besetzt werden kann, entfällt ab dem Zeitpunkt der Neuaufnahme die gesetzliche Zahlungspflicht der Eltern als auch die Zahlungsverpflichtung des Kostenbeitrags an den Träger.

Der Trägerverein kann den Betreuungsvertrag außerordentlich mit einer Frist von einem Monat kündigen, wenn

- das Kind in der Einrichtung nicht angemessen gefördert werden kann;
- ein regelmäßiger Besuch der Einrichtung durch das Kind nicht mehr erfolgt;
- ein Fehlen des Kindes länger als vier Wochen ohne Angaben von Gründen vorliegt;
- eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten nicht mehr möglich ist;
- Angaben, die zum Abschluss des Betreuungsvertrages geführt haben, unrichtig waren oder sind;
- die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Trägerverein nicht oder wiederholt nicht fristgemäß nachkommen.

### **10.) Datenweitergabe**

Die/der Personensorgeberechtigte sind verpflichtet, dem Träger der Einrichtung alle zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) notwendigen Daten über das Kind und seine Person mitzuteilen. Der Träger ist gem. § 12 KiBiz berechtigt und verpflichtet, diese Daten zu erheben und zu speichern und nur denjenigen Personen zugänglich zu machen, die diese zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz benötigen.

Der Träger wird dementsprechend die zur Erhebung des gesetzlichen Elternbeitrages erforderlichen Angaben dem zuständigen Jugendamt mitteilen. Ebenso verfährt er mit den Daten, die er zur Durchführung des Sprachstandsfeststellungsverfahrens erhebt. Diese werden dem jeweiligen Schulamt mitgeteilt (§§ 12 und 14 (3) Kinderbildungsgesetz).

### **11.) Pädagogisches Konzept**

Als Grundlage für die Arbeit in der Tageseinrichtung gelten die gesetzlichen Grundlagen des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) sowie das pädagogische Konzept der Kindertagesstätte Regenbogen.

Eine Weiterentwicklung der einrichtungsspezifischen Konzeption sowie der Bildungskonzeption bleibt dem Träger vorbehalten.

Die Eltern werden regelmäßig über den Stand des Bildungs- und Entwicklungsprozesses ihres Kindes informiert.

Die Entwicklung der Kinder soll beobachtet und regelmäßig dokumentiert werden. Für die Erstellung einer Bildungsdokumentation jedes einzelnen Kindes ist die ausdrückliche Zustimmung der Eltern erforderlich. Bitte beachten Sie die beiliegende „Erklärung der Erziehungsberechtigten zur Bildungsdokumentation nach der Bildungsvereinbarung NRW“ und geben Sie sie ausgefüllt an die Einrichtung zurück. (Vgl. Muster unter D.6)

### Verpflichtungserklärung

Name: \_\_\_\_\_ Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_ Anschrift: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Die/der Sorgeberechtigte holt/holen das Kind \_\_\_\_\_

geb. am \_\_\_\_\_

täglich selbst von der Einrichtung ab oder sorgt/sorgen für eine Abholung durch andere Begleitpersonen (Mindestalter 14Jahre).

Mit der Abholung durch nachstehend aufgeführte Begleitpersonen bin ich einverstanden:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der/des Personensorgeberechtigten

## Antrag auf Mitgliedschaft im Trägerverein Regenbogen e.V.

Nach den Regelungen der Satzung beantrage ich die Mitgliedschaft im Verein

Name: -----

Straße: -----

PLZ/Ort: -----

Tel.-Nr.: -----

Eintritt zum: -----

Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt und beträgt derzeit

00,00 \_\_\_\_\_ €

Ort, Datum, Unterschrift: -----

Die Satzung des Regenbogen e.V. und die Geschäftsordnungen der Organe wie: Kita-Rat, Elternversammlung und Mitgliederversammlung sind im Downloadbereich der Kita Homepage unter [www.kita-regenbogen-spenge.de](http://www.kita-regenbogen-spenge.de) zu finden.

Wer kein Internet hat, spricht bitte Frau Möller an und bekommt gerne eine Kopie.